

Stadt Radevormwald

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Aufwertung von Fassaden und Hofflächen im Sanierungsgebiet Radevormwald-Innenstadt (Kommunales Haus- und Hofprogramm)

Präambel

Die Stadt Radevormwald unterstützt mit Mitteln des Bundes, des Landes NRW und städtischen Eigenmitteln im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ die Initiative von privaten Hauseigentümern und Mietern, die ihre Fassaden oder Hofflächen gestalten sowie aufwerten wollen und damit zur Verbesserung des Erscheinungsbildes der Innenstadt von Radevormwald bzw. zu einer Standortaufwertung beitragen. Die Förderung von Maßnahmen ist ab Inkrafttreten dieser Richtlinie bis 31.12.2018 möglich (bzw. bis zur Ausschöpfung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von 30.000,00 €, eine Überschreitung ist nicht möglich).

Inhalt

1. Rechtsgrundlagen, Zuwendungszweck	2
2. Räumlicher Geltungsbereich	2
3. Fördergegenstände	2
4. Förderbedingungen/-voraussetzungen	3
5. Art und Höhe der Förderung	4
6. Antragstellung und -verfahren	5
7. Durchführung, Abrechnung der Maßnahme	5
8. Widerrufs-/ Rückforderungsmöglichkeit	6
9. Inkrafttreten	6

1. Rechtsgrundlage, Zweck

- 1.1 Nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) in der jeweils gültigen Fassung soll im Rahmen einer finanziellen Pauschalzuweisung der Städtebauförderung von Bund und Land sowie aus Eigenmitteln der Stadt Radevormwald eine finanzielle Förderung zur Profilierung und Standortaufwertung im Sanierungsgebiet Radevormwald-Innenstadt erfolgen. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zur stadtgestalterischen Verbesserung und Herrichtung der Fassaden, Maßnahmen zur Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung privater Gebäudevor-/ Hofflächen.
- 1.2 Gefördert wird vorwiegend die Einfügung der Fassaden und Hofflächen in den Stadtbild-/ Umgebungszusammenhang sowie die stadtgestalterische Verbesserung und Herrichtung auf privaten Grundstücken.
- 1.3 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien 2008)“, der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Köln und dieser Richtlinie gewährt.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Stadt Radevormwald entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Köln und der eigenen Haushaltsmittel.

2. Räumlicher Geltungsbereich

- 2.1 Die Förderung umfasst räumlich das in der Anlage 1 umgrenzte Gebiet, das der Rat der Stadt Radevormwald am 04.06.2009 als Sanierungsgebiet Innenstadt beschlossen hat.

3. Fördergegenstände

Mit dem Programm soll die Gestaltung von privaten Hausfassaden sowie die Entsiegelung, Begrünung und Gestaltung von Gebäudevor-/ Hofflächen gefördert werden. Mit den Maßnahmen soll eine wesentliche und nachhaltige Verbesserung der Gestaltungs- und Aufenthaltsqualität im Sanierungsgebiet Innenstadt erreicht werden.

- 3.1 Gefördert werden die nachfolgenden Maßnahmen an den, dem öffentlich frequentierten Raum zugewandten Flächen:

- Instandsetzung und Sanierung von Fassaden, sowie die dazu erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere das Reinigen, Verputzen und Streichen,
- der Rückbau von Fassadenverkleidungen und die Wiederherstellung erhaltenswerter ursprünglicher Fassaden- und Fenstergliederungen,
- Gestaltung von Abstandsflächen, Vorgärten und öffentlich zugänglichen Innenhöfen,
- Begrünung von Fassaden, Mauern und Garagen einschließlich der dazu notwendigen Maßnahmen zur Herrichtung der Flächen,
- Vorbereitende Maßnahmen wie Entrümpelung, Abbruch von Mauern und störenden Gebäudeteilen, Schaffung oder Verbesserung von Zugängen, Entsiegelung von Hofflächen,
- Der Ersatz unangepasster bzw. der Erwerb/ die Anbringung neuer Werbeanlagen entsprechend der „Satzung über Anlagen zur Außenwerbung und Warenautomaten im historischen Stadtkern Radevormwald vom 08.01.2009“ nach Entfernung aller alten, am Gebäude befindlichen, Werbeanlagen inkl. Halterung/ Vorrichtungen.

3.1 Nicht förderfähig sind Wärmeschutzmaßnahmen.

4. Förderbedingungen/ -voraussetzungen

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

4.1 Allgemein

- mit der Durchführung der Maßnahmen noch nicht begonnen wurde,
- die Maßnahmen zu einer nachhaltigen Verbesserung des Umfeldes beitragen,
- keine umweltschädlichen Materialien (z. B. nicht zertifizierte Tropenhölzer) verwendet werden,
- die geförderten Maßnahmen mindestens 10 Jahre im geförderten Zustand gepflegt und erhalten werden und ggf. deren Zugänglichkeit für 10 Jahre sichergestellt wird (Zweckbindungsfrist),
- die Maßnahmen sach- und fachgerecht von einem Fachbetrieb ausgeführt werden,
- die Förderung nicht nach anderen Bestimmungen erfolgen kann,
- die Maßnahmen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen nicht ohnehin erforderlich sind oder zu deren Durchführung der Antragsteller sich gegenüber der Stadt Radevormwald verpflichtet hat,

- den Maßnahmen keine planungs-, denkmal- oder bauordnungsrechtlichen Belange entgegenstehen (also die Belange der Werbeleitsatzung, der Denkmalbereichssatzung und des jeweiligen Bebauungsplans beachtet werden),
- das Grundstück Missstände und Mängel aufweist, die eine wirtschaftlich sinnvolle Maßnahme ausschließen,
- das Grundstück im hoheitlichen Eigentum steht,
- die zuwendungsfähigen Kosten mehr als 500,00 € netto betragen (Bagatellgrenze).

4.2 Fassaden

- das Gebäude mindestens 10 Jahre alt ist,
- die Fassadengestaltung mit der Stadt Radevormwald und dem LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland abgestimmt wurde,
- die für das Gebäude getroffene Farbwahl mit dessen Umgebung im Einklang steht, so dass sie das Straßenbild nicht verunstaltet oder dessen beabsichtigte Gestaltung stört,
- die Maßnahmen mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar sind,
- die Gebäude keine Missstände oder Mängel im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 BauGB aufweisen, es sei denn, sie werden im Zusammenhang mit der Fassadengestaltung beseitigt.

4.3 Hofflächen

- die Hofgestaltung mit der Stadt Radevormwald abgestimmt wurde,
- bei der Gestaltung von Innenhöfen, Vor- und Abstandsflächen die Maßnahme auf die Bedürfnisse der Bewohner, Gäste und Kunden der dazugehörigen sowie angrenzenden Gebäude ausgerichtet ist,
- bei Umgestaltungsmaßnahmen die versiegelte Fläche nicht überwiegt,
- die Maßnahmen nicht zur Änderung an Ver- und Entsorgungsleitungen dienen.

5. Art und Höhe der Förderung

5.1 Zuwendungsform

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Zuschussfähig sind die von der Stadt als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 3.

5.2 Zuwendungshöhe

Die maßnahmebedingten Aufwendungen werden bis zu einer zuwendungsfähigen Höhe von 60 € / m² (brutto) hergerichteter oder gestalteter Fläche als förderungsfähig

hig anerkannt. Der Zuschuss beträgt dann max. 50% der maßnahmebedingten Aufwendungen, wobei die Höchstförderung 30 € / m² (brutto) hergerichteter oder gestalteter Fläche beträgt. Die Förderung beträgt pro Maßnahme höchstens 5.000,00 € (brutto).

Darüber hinaus gehende Kosten können keine Bezuschussung erlangen und müssen vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst getragen werden.

6. Antragsstellung und -verfahren

- 6.1 Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen als Eigentümer, Erbbauberechtigte und Mieter im Einverständnis mit dem Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten.
- 6.2 Der Antrag ist mit dem Formular bei der Stadt Radevormwald, Technisches Dezernat, Hohenfuhrstraße 13, 42477 Radevormwald einzureichen. Dem Antrag sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen beizufügen:

- Kostenaufstellung für die geplante Maßnahme und Kostenzusammenstellung bei mehreren Gewerken
- Mindestens drei vergleichbare und prüffähige Angebote
- Planunterlagen, aus denen die beabsichtigten Maßnahmen ersichtlich sind (ggf. Ansichtszeichnungen oder Fotos des Gebäudes)
- Flächenermittlung nach Zeichnung oder Flächenaufmaß

Im Bedarfsfall behält sich die Stadt Radevormwald als Bewilligungsbehörde die Anforderung weiterer (Detail-)unterlagen vor.

- 6.3 Die Vergabeordnung der Stadt Radevormwald in der zum Zeitpunkt des Antrags geltenden Fassung und die zum Zeitpunkt des Antrags geltenden Zusammenstellung der aktuellen Wertgrenzen ist zu beachten. Das Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW) in der zum Zeitpunkt des Antrags geltenden Fassung ist zu beachten.

- 6.3 Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs(-datums) bearbeitet.
- 6.4 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid, aus dem sich die Höhe des bewilligten Zuschusses und ggf. besondere Auflagen ergeben. Auf eine Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch.
- 6.5 Aufgrund rechtlicher Bestimmungen erforderliche Genehmigungen sind vor Bewilligung einzuholen. Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Zustimmungen für den Fördergegenstand.

- 6.6 Auf begründeten Antrag hin, kann ausnahmsweise einem Beginn der Durchführungsarbeiten vor Erteilung des Bewilligungsbescheides zugestimmt werden. Diese Zustimmung muss dem Antragsteller vor Baubeginn schriftlich vorliegen.

Ein Anspruch auf Bewilligung eines Zuschusses kann hieraus nicht abgeleitet werden.

7. Durchführung, Abrechnung der Maßnahme

- 7.1 Die Arbeiten müssen 12 Monate nach Bewilligung abgeschlossen sein.
- 7.2 Der Zuwendungsempfänger hat der Stadt Radevormwald spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme einen Verwendungsnachweis mit den Originalen der Rechnungsbelege einzureichen. Der Verwendungsnachweis muss folgende Unterlagen beinhalten:
- Kosten- und Finanzierungsübersicht
 - Drei prüffähige Angebote im Original und die dazugehörige Originalrechnung sowie die Eigenerklärung der beauftragten Firma
 - Eine fotografische Dokumentation
- 7.3 Reduzieren sich die Kosten oder die Fläche gegenüber der Bewilligung, reduziert sich der Zuschuss anteilig. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen ist nicht zulässig.
- 7.4 Der Kostenzuschuss wird nach dem ordnungsgemäßen Abschluss der Maßnahme und nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Die Originalrechnungen und Belege werden an den Antragsteller zurückgegeben.

8. Widerrufs-/ Rückforderungsmöglichkeit

Eine Rückforderung der Zuschüsse kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften erfolgen, insbesondere wenn:

- der Zuschuss durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt wurde,
- der Zuschuss nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- die der Bewilligung zugrunde gelegten Maßnahmen ungenehmigt abgeändert werden,
- gegen diese Richtlinien verstoßen wird oder Auflagen im Zuwendungsbescheid missachtet werden.

Die Rückforderung erfolgt mit einer Verzinsung des Rückforderungsbetrages vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 3,62 % über dem jeweiligen Basiszinssatz des § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

9. Inkrafttreten

Diese Vergaberichtlinien treten mit Datum zum in Kraft.

Radevormwald, den xx.xx.2014

Der Bürgermeister

gez.